

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2001/3/20 99/11/0074

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.03.2001

## **Index**

82/02 Gesundheitsrecht allgemein

90/02 Führerscheingesetz

## **Norm**

FSG 1997 §24 Abs1 Z1;

FSG 1997 §25 Abs3;

FSG 1997 §7 Abs2;

FSG 1997 §7 Abs4 Z5;

FSG 1997 §7 Abs5;

SGG §12 Abs1;

SGG §12 Abs2;

SGG §12 Abs3 Z3;

SGG §16 Abs1;

## **Rechtssatz**

Über den Beschwerdeführer wurde wegen des Vergehens nach § 16 Abs. 1 SGG sowie des Verbrechens nach § 12 Abs. 1, 2 und 3 Z. 3 SGG rechtskräftig eine Freiheitsstrafe in der Dauer von 2 1/2 Jahren verhängt. Diesem Urteil liegt zu Grunde, dass der Beschwerdeführer in näher bezeichneten Gemeinden 1.) in der Zeit von September 1995 bis Jänner 1997 den bestehenden Vorschriften zuwider Suchtgifte in einer großen Menge, die das 25-fache der im § 12 Abs. 1 SGG angeführten Menge ausgemacht haben, und zwar insgesamt mindestens ca. 17,5 kg Haschisch, in Verkehr gesetzt hat und 2.) im Zeitraum Anfang 1990 bis Anfang 1997 Haschisch und Marihuana zum Eigenkonsum bzw. gemeinsamen Konsum mit Anderen erworben hat. Die belangte Behörde hat mit Recht die Verwerflichkeit der vom Beschwerdeführer begangenen strafbaren Handlungen betont und in diesem Zusammenhang zutreffend auf die große Zahl der Tathandlungen, die Tatsache, dass sie eine längere Zeit hindurch begangen wurden, die große Menge des Suchtmittels sowie die Erwerbsabsicht hingewiesen (vgl. dazu u.a. das E vom 1. Dezember 1992, 92/11/0099). Die seit der Begehung der strafbaren Handlungen verstrichene Zeit und das von der belangten Behörde angenommene Wohlverhalten des Beschwerdeführers in dieser Zeit hat die belangte Behörde berücksichtigt. Ihm kommt aber deshalb kein entscheidendes Gewicht zu, weil während dieser Zeit das gerichtliche Strafverfahren und das Entziehungsverfahren anhängig waren (vgl. dazu das E vom 17. Jänner 1995, 94/11/0317, mwN) und der Beschwerdeführer überdies zum Teil in Haft war. Gegen die verfügte Dauer der Entziehung (von zwei Jahren, und zwar ohne Einrechnung von Haftzeiten) bestehen vor dem Hintergrund der Judikatur des VwGH zu vergleichbaren, jeweils sogenannte "weiche Drogen" betreffende Fallkonstellationen keine Bedenken (vgl. zur Rechtslage nach dem KFG 1967 in Fällen mit deutlich geringeren Suchtmittelmengen die E vom 17. Jänner 1995, 94/11/0317, und vom 26. März 1998, 97/11/0207; zur Rechtslage nach dem FSG 1997 das E vom 4. Oktober 2000/2000/11/0129).

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2001:1999110074.X03

## **Im RIS seit**

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)